

Vortrag über das landwirthschaftlich-gewerbliche Leben in Liebenfels und den liebenfelsischen Höfen zu Nüfren, Ammenhausen, Eggmühle, Höfle, Weierholz, Wylen und Kobeltshofen nebst dem Schwaickhof

Autor(en): Kurz, J.J.

Objektyp: Article

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Band (Jahr): 28 (1888)

Heft 28

PDF erstellt am: 12.07.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vortrag

über das landwirthschaftlich-gewerbliche Leben in Liebenfels und den liebenfelsischen Höfen zu Nüfren, Ammenhausen, Eggmühle, Köfle, Weierholz, Wülen und Kobeltshofen nebst dem Schwaickhof.

Gehalten am 11. Dezember 1887 im „Löwen“ zu Lanzenneunforn von Jos. Ign. Kurz, Pfarrer in Herdern.

Aufgefordert vom Comite des thurg. historischen Vereins, nach dem Beispiele anderer Kantone auch im Kanton Thurgau zu Gunsten des historischen Vereins öffentliche Vorträge zu veranstalten, um aus deren Erträgnissen die gewünschten Anschaffungen für die beschlossene historische Sammlung ermöglichen zu können — erklärte auch ich mich freudig bereit, zu diesem edlen Zwecke beizutragen.

Ich benütze diesen Anlaß, um Sie, verehrteste Zuhörer, vorab zu bitten, alte Bücher, Münzen, Schriften, alte Gegenstände überhaupt, welche in hiesiger Gegend theils bekannt und vorhanden sind, theils noch gefunden werden, weder gedankenlos zu verschleudern, noch an die unsere Gegend häufig durchreisenden Juden und jogen. Alterthumshändler zu verkaufen, ehe dieselben einer Person vorgewiesen worden, welche über deren historischen Werth ein richtiges Urtheil abzugeben vermag, oder solche Gegenstände ganz einfach dem historischen Vereine zu Handen zu stellen! Derselbe ist bereit, jeden brauchbaren Gegenstand angemessen zu bezahlen oder einem hochherzigen Geber gebührend zu verdanken, eventuell seinen Namen in das Verzeichniß der Stifter und Wohlthäter dieses Vereins einzutragen.

Was ich Ihnen in meinem Vortrage biete, ist nicht das Resultat der Lesung gedruckter Bücher, sondern fast ausschließlich die Frucht selbsteigener Forschung. Was ich Ihnen heute mittheile, habe ich aus alten geschriebenen Büchern (Urbarien), Rechnungen, Briefen u. s. w. herausgesucht und zusammengestellt. Man hört einen solchen Bericht oder Vortrag in einer Stunde an; nur wenige ahnen, daß sein Inhalt viel Arbeit, jahrelanges Forschen gekostet hat.

Wenn ich nun durch diesen Vortrag dem kantonalen historischen Verein und seinen edlen Bestrebungen, die von Seiten der Behörden und des Volkes eifrigst unterstützt werden sollten, etwas nützen kann, dann ist meine Arbeit reichlich belohnt.

Ich theile meinen Vortrag in zwei Abschnitte:

- I. Lokalgeschichtliches über Liebenfels.
- II. Kulturgeschichtliches.

I.

Liebenfels reicht ohne Zweifel weit in's Mittelalter hinauf. Die ganze hiesige Gegend, von Pfin bis an den Untersee, war ursprünglich bischöfliches Lehen von Konstanz. Gleichzeitig besaßen Lehenrechte in Herdern die Grafen von Toggenburg (Schloß Herdern) und die Herren von Klingen (Höfe in Herdern und Wylen). Seine geschichtliche Bedeutung erhielt Liebenfels erst damals, als der Bischof von Konstanz seine Herrschaft, welche in Pfin ihren Mittelpunkt hatte, theilte, und die einzelnen Theile theils an die Ritterschaft verkaufte, theils lehenweise abtrat. Es war zur Zeit der Blüthe des thurgauischen Ritterthums, als am nördlichen Abhange des Seerückens, im Angesichte der Burg der Klingen ob Stein, die beiden Ritterschlösser Freudenfels und Liebenfels entstanden. Schon diese beiden Namen verrathen den gemeinsamen Ursprung dieser beiden Ritterburgen, von welchen Freudenfels seinen Thurm

längst verloren, während Liebenfels nebst dem Thurme noch zahlreiche, mit großem Kunstaufwand erstellte Gewölbe bis heute erhalten hat. Die Zweckbestimmung dieser Gewölbe, welche f. Z. durch den Schloßgraben viel trockener waren als heute, scheint mir die gewesen zu sein: ein Zufluchtsort für die bischöflichen Archive von Konstanz in kriegerischen Zeiten; denn überall ist für eine sorgfältige Lüftung Bedacht genommen, und die Gewölbe selbst sind nach sicherem Plane angelegt und eingetheilt. In einem dieser Gewölbe fand sich eine sehr tiefe Grube vor, in welcher man im Jahre 1828 verborgene Schätze vermuthete. Dominik und Andreas Hangartner von Nüfren und Heinrich Hanhart von Steckborn petitionierten an die thurgauische Regierung, um die Schätze heben zu dürfen, wurden aber unterm 22. Februar 1828 abgewiesen. Jene Vertiefung war ohne Zweifel ein für eine allfällige Belagerung des Schlosses vorgesehener Brunnen. Die im Volke f. Z. kursierenden Gerüchte von einer Behme sind total unbegründet, weil Liebenfels nur niedere Gerichtsbarkeit besaß.

Die ersten bekannten Ritter von Liebenfels waren also Lehenträger der Bischöfe von Konstanz, welche das Lehenrecht bis zum Jahre 1712 regelmäßig ausübten.

Zur Zeit als Liebenfels die niedere Gerichtsbarkeit erhielt, resp. von Pfin abgelöst wurde, entstand in der Nähe von Liebenfels der Ort, welcher Neulehen, Niufron, Nifron, Nifren, Nüfren genannt wurde. Das in meinen Händen liegende Urbar des Otto, Grafen von Eberstein, Herren in Schwaidhof (siehe unten ¹⁾) vom Jahre 1567 schreibt den Namen immer Nifron. Alle folgenden Urbaren, Gerichtsprotokolle und Regesten schreiben bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahr-

¹⁾ Wenn gegen obige Erklärung ein Sigill mit „9 Föhren“ für Neunforn als Beweismittel aufgeführt werden will, so ist vor allem nachzuweisen, daß dieses Sigill in allen Urkunden vorhanden. Ich halte es für eine praktische „Graveur-Idee“!

hundreds Rufen. Dieser Name ist deshalb der historisch richtige Name dieses Ortes, wo wir uns versammelt haben. Neunforn ist eine moderne Verunstaltung, gerade so gut und gleichzeitig wie Kugelschloß. Lanzenneunforn wurde der Ort seit ungefähr 1800, zum Unterschied von dem Neunforn a. d. Thur, geheißen. Der Volksmund spricht heute noch, ganz richtig, Rufen.

Als ältester Besitzer von Liebenfels erscheint um das Jahr 1252 der Ritter Hermann von Liebenfels.

Seine beiden Söhne Konrad und Heinrich traten in den geistlichen Stand; Konrad in das Stift Zurzach, Heinrich in das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen. Sein dritter Sohn Hermann (II) scheint seinem Vater im bischöflichen Lehnamte gefolgt zu sein. Als dessen Söhne sind wohl Hermann (III) und Rudolf zu betrachten, welcher letzterer in einem Prozesse mit Albrecht von Klingenbergr genannt wird. Rudolf kam in Noth und verkaufte Hof um Hof. So kam wohl der Hof Ammenhausen im Jahre 1371 an die Propstei Klingenzell und das Gut „ze Tobele“ (1374) (wahrscheinlich das spätere Kobeltschloß) an die Herren von Tättigkofen. Das „Morillengut“ in Rufen und das „Klingenzeller Gütli“ (Höfli) fielen im Jahre 1379 dem Propst Egon in Klingenzell zu. Endlich übergibt Rudolf im Jahre 1390 die „Beste Liebenfels“ dem Hermann Grämlich und Illhuser. Ob das Tochtermänner oder Kreditoren waren, ist unsicher; letzteres wahrscheinlich.

Diese verkauften die Herrschaft Liebenfels im Jahre 1395 um 900 Pfund Heller an die Herren von Tättigkofen. Erster Besitzer dieses Geschlechtes war: Heinrich von Tättigkofen, genannt Bunderich. Im Jahre 1408 erhielt er vom Bischof von Konstanz das Lehnenrecht. Fast gleichzeitig kommt der Hof Ammenhausen an Feldbach.

Sein Sohn Brun von Tättigkofen kaufte die einzelnen Höfe allmählig wieder zurück.

Die Kämpfe der Eidgenossen im Thurgau im 15. Jahrhundert brachten der Beste Liebenfels wiederholt Schaden und Verderben. Gegen Ende des Jahrhunderts war Liebenfels Eigenthum der Wittwe Anna von Tättigkofen. Diese heirathete den konstanziſchen Patrizier Hans Lang. Auch unter dieſem neuen Beſizer beſtand Liebenfels wieder harte Prüfungen. Er ſtellte die Burg wieder her. Wohl zu Ehren dieſes Mannes nannte man ſpäter eine Madparzelle bei Wylen die Lanzenhalde und zum Andenken an dieſes Geſchlecht Rufen am Anfange des 19. Jahrhunderts das Rufen der Lanzen. Die letzten Nachkommen dieſes Geſchlechtes waren: Heinrich und Hans Jakob. Der letztere kaufte im Jahre 1562 den Hof Ammenhauſen von Feldbach wieder zurück. Beide Brüder ſcheinen Liebenfels gemeinſam verwaltet zu haben; denn im Jahre 1571 verkauften ſie die Herrſchaft Liebenfels an Hans Chriſtoph von Gemmingen. Die Langen zogen auf das Schloß Gündelhart, das ſie jedoch bald an die Familie v. Beroldingen verkauften (1622) und nach Rußland auswanderten.

Der Biſchof Markus Billich von Konſtanz belehnte unterm 1. März 1571 den neuen Beſizer und ſeine Brüder Otto, Hans Jakob und Hans Diebold mit der „Beſte Liebenfels“.

Ein Jahr nach dem Verkaufe der Herrſchaft Gündelhart wechſelte auch der weſtliche Nachbar von Liebenfels (1623). An die Stelle des Junkers Chriſtoph Peyer, des konſtanziſchen Patriziers, trat Abt Auguſtin I. von Einſiedeln.

Die Herren von Gemmingen ſcheinen nicht ſelbſt in Liebenfels gewohnt zu haben. In deren Namen treffen wir daſelbſt Bögte: Thomas Keſſelring, und nach ihm Wolfgang Schweßer. Der Beſizer von Liebenfels war ſicher um 1619 geſtorben, und der letztgenannte Bogt verwaltete das Gut Liebenfels und übte die niedere Gerichtsherrlichkeit zur Zeit der Minorennität der

Kinder von Gemmingen. Christoph von Gemmingen starb im Jahre 1597. Seine Kinder waren: Christoph, Otto, Johann, Maria und Jakoba. Im Jahre 1642 wird Johann von Gemmingen als Besitzer des Schlosses Liebenfels genannt. Dieser, als fürstlich augsburgischer Rath, spricht im Verein mit Ulrich Christoph Schenk von Castell, fürstlich st. gallischem Rath in Rumishorn, Johann Zündt von Lauterbach, fürstlich konstanzischem Rath, und Wolf Friedrich von Beroldingen, einsiedlischem Amtmann zu Gachnang, Eschenz und Freudenfels, im Streitfalle zwischen dem Propst Luis von Klingenzell und Hans Kaspar von Breitenlandenberg in Herdern, wegen der Zehentpflichtigkeit des Klingenzeller Gutes in Wylen, Recht: der Junker von Herdern dürfe den Zehenten beziehen und behalten, habe jedoch an den Propst von Klingenzell 100 Reichsthaler (zu 1½ fl.) zu bezahlen.

Endlich verkauft, wahrscheinlich der ältere Bruder des Johann, Christoph von Gemmingen, mit Einwilligung des Bischofs Franz Johann von Konstanz, Liebenfels und die liebenfelsischen Höfe im Jahre 1654 an den Abt Edmund von St. Urban. Damit beginnt für Liebenfels die Periode der geistlichen Herrschaft, welche beinahe 200 Jahre dauerte.

Da in diese Periode — und zwar den Anfang — die Erwerbung des Schwaichhofes fällt, so scheint es mir am Plage zu sein, hier eine kurze Geschichte dieses Freisizes einzufügen.

Der Name dieses Hofes rührt ohne Zweifel von seiner ursprünglich vom öffentlichen Verkehr ganz getrennten Lage her; vielleicht auch erhielt er seinen Namen von seiner gerichtsfreien Stellung.

Als älteste Besitzer werden die Herren von Gundelfingen genannt. Von diesen kam der Freisiz Schwaichhof an die durch ihre Wohlthätigkeit berühmte schwäbische Grafenfamilie

der Herren von Eberstein. Der letzte Hofbesitzer dieser Familie, welcher im Schwaickhof wohnte, war Graf Otto v. Eberstein (um die Mitte des 16. Jahrhunderts). Derselbe nannte sich Gerichtsherr zu Pfin, Tettigkofen und Schwaickhof. Im Jahre 1567 ließ er von Johann Durchlauben von Grumberg, fürstlich württembergischem Renovator (Notar), im Beisein des Vogtes Gerlach von Pfin, ein Urbarium über Tettigkofen, Kobeltshofen, Schwaickhofen, Mettendorf, Wellhusen, Felswe, Eshofen und Hüttlingen erstellen. Dieser Graf war im Jahre 1579 gestorben.

Da er wahrscheinlich keine männlichen Nachkommen hatte, so verkauften seine Gemahlin Felicitas, Gräfin zu Eberstein, geb. Frein zu Fels, und ihre Töchter Johanna, Regina, Sibylla, Felicitas und Maria den Freisitz Schwaickhof durch Andreas Lang von Birkheim, Bürger von Straßburg, nebst Gerichtsherrlichkeit (?) an Schultheiß Hans Locher in Frauenfeld. Nach dem Tode Lochers und seiner Ehefrau Christina verkaufen die Anwälte und Vögte seiner Kinder (1587) den Hof als „gerichtsfreien Edelsitz“, bestehend aus drei Häusern, einer Trotte, Scheunen und Stallungen, 4 Zucharten Aeben, 20 Zucharten Ackerfeld in jeder Zelge, 26 Zucharten Wiesen, 70 Zucharten Holz und 3 Zucharten Hanfland um 5000 fl. (1 fl. zu 15 Bagen) an Konrad von Schwarzach und seine Gemahlin Euphrosyne von Blarer. Im Jahre 1602 ist ein Christoph Fehr von Luzern Besitzer dieses Gutes und nach ihm Caspar Peyer von Schaffhausen. Im Jahre 1613 verkauft dieser den Hof an den Gerichtsherrn Casimir von Wampolt von Umstädt. Im Jahre 1633 verkauft ihn die Wittwe Wampolt an den Gerichtsherrn von Tettigkofen, Jost von Koll. Hans Peter von Koll endlich bot ihn käuflich dem Abte Edmund von St. Urban an. Derselbe übernahm ihn nach längern Unterhandlungen im Jahre 1667.

Das Kloster St. Urban hat alle seine großen Besitzungen im Thurgau nicht gesucht; sie wurden ihm vielmehr theils durch die Noth der Junker, theils durch die Fürsprache des Bischofs von Konstanz aufgezwungen. Andererseits aber geschah die Erwerbung auch zum Schutze der durch die Reformation schwer bedrängten Katholiken dieser Gegend.

II.

A. Das Schloß Liebenfels mit Schloßgut.

Zwischen den beiden Herrschaften Liebenfels und Herdern — letzteres unter der Familie der Hohen- und Breitenlanden- berg — scheint von der Zeit an, als Herdern die niedere Gerichtsbarkeit von Ittingen (1501) erhalten, in mehrfacher Beziehung ein reger Wettstreit bestanden zu haben, der mitunter zu heftigen Prozessen geführt hat. Die Herren von Breitenlandenberg erstellten das Schloß Herdern in geschmackvollem Renaissancestil. Auch mit Liebenfels scheint eine bauliche Veränderung vorgenommen worden zu sein. Jedenfalls fanden die Herren von Gemmingen sehr vernachlässigte Oekonomiegebäude vor, welche sie mit großem Kostenaufwand theils reparierten, theils erweiterten und sogar neu erstellten. Eine kunstvolle Darstellung des Schlosses Liebenfels findet sich heute noch in demselben vor. Möge dieselbe dort erhalten oder aber dem historischen Vereine unseres Kantons käuflich überlassen werden!

Das Schloß Liebenfels mit seinen Gebäuden, wie es im Jahre 1619 bestanden haben mag, wird folgendermaßen beschrieben: Es hat einen gewölbten und zwei nicht gewölbte Keller, dazu 6 verschiedene starke, kunstreiche und gut erhaltene Gewölbe, nebst schöner Hauskapelle; 2 Küchen, 6 Stuben, eine gewölbte Bäckerei, 15 Zimmer und eine große Fruchtschütte. Vor dem Schlosse, ganz nahe bei der Zugbrücke, befindet sich ein Röhrenbrunnen. Das ganze Schloß schätzt eine Vogtrechnung vom Jahre 1619 in seinem Werthe auf 5000 fl. (!).

Zum Schlosse gehören:

1. Ein Gebäude für die Dienstboten und Tagelöhner; es ist auch zum Baden, Waschen und „Laachen“ eingerichtet und mit einem Keller versehen. Anschlag: 1000 fl.

2. Eine neue große Scheune mit 3 Pferdeställen, welche Raum für 27 Pferde bieten, 3 Viehställen, eine große Dresch-
tenne, Kammern für die Dienstboten, Fruchtschütte, Schaf- und Schweineställe. Anschlag: 800 fl.

3. Eine neu erbaute Scheune, die Zehentscheune genannt, mit 2 weiten Dreschtennen, 2 Viehställen und Gesindekammern. Beide genannten Scheunen sind mit Ziegeln gedeckt.

4. Ein „Bindthaus“, i. e. Küferwerkstätte, mit einem großen Weinkeller und schöner Schütte. Anschlag: 500 fl.

5. Eine Trotte, in welcher man 4 Fuder Wein auf einmal abdrücken kann. Oben befindet sich eine große Fruchtschütte. Anschlag: 500 fl.

6. Eine kleine Trotte, in welcher man ca. 1½ Fuder abdrücken kann. Ueber derselben ist eine kleine Stube für die Trottenleute angebracht. Der Vorhof zu dieser Trotte ist mit einer starken Mauer umgeben und kann gehörig abgeschlossen werden. Anschlag: 300 fl.

Zum Schlosse gehören auch 3 Fischweier oder Fischgruben. Der Arealbestand des Schlosses war laut obgenannter Bogtrechnung (von Wolfgang Schweßer):

98½ Zuch. zehentfreies Ackerfeld.
15 „ und 4 Manngrab zins- und zehentfreie Aeben.
426 „ Holz und Boden, im Schätzungswerthe von
14,910 fl., oder die Zuchart zu 37 fl. berechnet.

Dieser Waldbesitz bestand aus folgenden Theilen:

- a. Der Hörnlirain (30 Zucharten).
- b. Der Wylserberg mit der Mührhalden (40 Zucharten).
- c. Tobel, Buchhalden und Glatthölzli (14 Zucharten).
- d. Krummenacker oberhalb dem Dollenriedt (15 Zucharten).

- e. 3 Zuchart im Niche, oberhalb der Zehentscheune.
 f. 4 „ die Lanzenhalde bei Moormylen und Whylen.
 g. 50 „ das Großholz unter Kobeltshofen.
 h. 6 „ unter dem Moos (Kobeltshoferzelg).
 i. 5 „ hintere und vordere Kehle.
 k. 15 „ die Stegenrüti (ist Heideland).
 l. 40 „ Ellewang.
 m. 2 „ Ellewangzipfel.
 n. 1 „ Ellewang schlechte Buochen.
 o. 2 „ unter dem Drittenbach.
 p. 30 „ das Hautobel (bei der Eggmühle und Fürlauf).
 q. 4 „ die Erk (gegen Moormylen).
 r. 3 „ Bonbühel (hinter dem Meyenberg).
 s. 150 „ der Strick, Oberholz, Steinlishau.
 t. 8 „ Ergaten in der Gündelharter=Zelg.
 u. 4 „ Kobeltshofer Hörliwald.

Das Schloßgut wurde durch einen Meisteknecht und später durch einen fogen. Schloßbauer bewirthschaftet, welcher im „Bauerhof“ beim Schloß wohnte. Dieses Lehen war ein Schupflehen. Es wurde um die 3. Garb vergeben nebst Zins von 14 Maltern Kernen, 6 Maltern Hafer und 20 fl. Heugeld.

B. Die Lehenhöfe und ihre Verhältnisse.

1. Im Allgemeinen.

Es werden 24 Lehenhöfe schon im Jahre 1619, also zur Zeit der Junker, namhaft gemacht, wovon Nüfren 20 enthielt, d. h. jedes Haus in Nüfren war ein Lehenhaus. Wenn man durch das Dorf geht, sieht man schon in der Bauart vieler Häuser heute noch den ehemaligen feudalen Charakter dieses Dorfes; desgleichen in den Lehenhöfen zu Whylen, Kobeltshofen, Ammenhausen, Eggmühle, Weierholz u. s. w.

Das Tabernenrecht in Klüfren trug der Herrschaft Liebenfels jährlich ca. 500 fl. „Umgeld“ ein. Dazu kam ein Schmittenrecht.

Jeder Gerichtsinfaße bezahlte dem Gerichtsherrn für die Handhabung der Polizei alljährlich ein Fastnachtshuhn (Schirmhenne). Liebenfels bezog deren jährlich 50—80 Stück. Jeder Gerichtsangehörige mußte dem Gerichtsherrn jährlich zwei Frohntagwen, und wenn er Güter besaß, zwei Zugtagwen¹⁾ (Tagwerke) leisten. Der Lehenbauer leistete, wie wir später hören werden, seine Frohndienste nach Inhalt seines Lehenvertrags. Bei dem Abschluß der Lehenverträge kam es oft vor, daß nicht der Lehenherr, sondern die Lehenleute solche Frohnleistungen mit den Lehenzinsangeboten steigerten. Es wäre daher unrecht, würde man solche Feudallasten und hohe Lehenzinse einzig auf Rechnung der Habsucht der Lehen- und Feudalherren setzen. Damals übten auf diesem Gebiete Neid und Mißgunst der Lehenbauern dieselbe schädliche Wirkung aus, wie heute in fast allen Gewerben die unbeschränkte Konkurrenz der Arbeit. Die von Seite der Gerichtsunterthanen alljährlich zu leistenden Frohndienste erreichten die Zahl von ca. 107 Tagwerken.

Das „Saggeld“, das jeder „Niedersäß“ im Liebenfelfer Gericht zu bezahlen hatte, war 1 fl.

Der Gesamtwert der Herrschaft Liebenfels wird im Jahre 1619 auf 93,335 fl. veranschlagt.

2. Im Besondern.

1. Ammenhausen.²⁾

Besitzer: Heinrich Goldinger.

¹⁾ Heute noch wird der Gemeindefrohndienst von sehr alten Leuten „Gemeindstauen“ geheißen.

²⁾ Hier und bei den folgenden Höfen werden die Lehenbesitzer vom Jahre 1673 angegeben.

Umfang: Wohnhaus mit 2 Scheunen und Stallungen, 48
Juch. Wiesland, 14 Juch. gutes Land, 216 Juch. Acker-
feld.

Lehenzins: 31 Mtr. Kernen, 17 Mtr. Hafer, 18 fl. Geld,
250 Eier, 8 alte und 12 junge Hühner; 6 Zug- und
6 Leibtagwen.

Schätzungswerth: 9480 fl.

Anmerk.: „Von Allem, was der Buur mit der widt bindt,
gibt er den großen Zehnten.“

2. Der Reinhof zu Wülen.

Besitzer: Jakob Kiefer.

Umfang: 90 Juch. Ackerfeld, 37 Mad Wiesen, 3 Juch.
Hofraiti und 3 Juch. Hanfacker.

Lehenzins: 12 Mtr. Kernen, 7 Mtr. Hafer, 10 fl., 200
Eier, 6 Hennen, 8 junge Hühner, 1 Gans.

Leistungen: 4 Zug- und 6 Leibtagwen, 6 Burdi Roggen-
schaub und $\frac{1}{3}$ vom Weinertrag.

Werth des Hofes: 6350 fl.

3. Kobeltshofen.

Besitzer: Meinrad Kaufmann.

Umfang: 180 Juch. Ackerfeld, 50 Mad Wiesen; Haus
und Scheune sind aneinander gebaut, daneben steht noch
eine Scheune.

Lehenzins: Von Allem, was wächst, nur gr. Zehnten.

Dazu: 31 Mtr. Kernen, $10\frac{1}{2}$ Mtr. Hafer, $9\frac{1}{2}$
Eimer Wein, 7 fl.; 200 Eier, 8 alte und 10 junge
Hühner.

Leistungen: 6 Zug- und 6 Leibtagwen.

Schätzungswerth: 8800 fl.

4. Eggmühle.

Besitzer: Jakob Goldinger. Diese Mühle war Erblehen
und ging durch Heirath der Tochter an Thomas Zuber
über.

Lehenzins: Von 6 Mltr. Zehentkernen 3 Vrtl. Von den Gütern Lehenzins 2 Vrtl. Kernen, 1 Mltr. Hafer, 1 fl. 5 h.; 6 Hühner und 100 Eier.

Leistungen: 2 Zug= und 2 Leibtagwen.

NB. In Fehljahren wird dieser Mühle Ersatz gegeben.

5. Das Klingenzeller-Gütli (Höfli).

Lehenzins: 3 Vrtl. Kernen, 3 Vrtl. Hafer, 1 fl. und der Zehnten von $\frac{1}{2}$ Juch. Reben. — Der Besitzer steht als Gerichtsinssake ganz unter liebenfelsischem Gericht.

Leistungen: 2 Zug=, 2 Leibtagwen und 1 Huhn.

6. Weyerholz.

Inhaber: Gabriel Stäheli.

Lehenzins: 4 Vrtl. Kernen, 4 Vrtl. Hafer, 10 fl., 2 Hühner, 50 Eier.

Leistungen: 2 Leibtagwen.

7. Kelnhof zu Nüfren.

Besitzer: Heinrich Frey.

Umfang: 116 Juch. Ackerfeld, 30 Juch. Wiesen.

Lehenzins: 15 Mltr. Kernen, 8 Mltr. Hafer, 10 fl., 6 Alt= und 8 Junghühner und 150 Eier.

Leistungen: 6 Zug= und 6 Leibtagwen.

NB. Zu diesem Hofe haben früher Reben gehört, die „Kaußpfeifen“ in der obern Zelg.

Schätzungswerth: 5380 fl.

8. Störenbergerhof zu Nüfren.

Lehenbauer: Heinrich Kiefer.

Umfang: 72 Juch. Ackerfeld, $22\frac{1}{2}$ Mad Wiesen, 1 Juch. Reben.

Lehenzins: Von Allem was wächst $\frac{1}{3}$, dazu 6 fl. Zins, 60 Eier, 2 Alt= und 6 Junghennen.

Leistungen: 3 Zug= und 3 Leibtagwen.

9. Der Freihof zu Nüfren.

Besitzer: Othmar Kolb.

- Umfang: 150 Juch. Ackerfeld, 48 $\frac{1}{2}$ Mad Wiesen, 3 Brlg. Neben.
- Lehenzins: Groß- und Kleinzehnten, 1 Wagen Hen, 200 Eier, 6 Alt- und 12 Junghühner.
- Leistungen: 6 Zug- und 6 Leibtagwen nebst 8 Roggen-schaubburden.
- Schätzungswerth: 7575 fl.
10. Der Groß-Junker zu Nüfren.
Besitzer: Hans Weibel.
Umfang: 4 $\frac{1}{2}$ Juch. „Grüselwies“, 17 Juch. Ackerfeld, Holz und Feld auf der „Buzen“, 8 Juch. „Looweier“.
Lehenzins: 3 Mtr. Kernen, 1 Mtr. und 8 Brtl. Hafer, 5 fl., 4 Hühner.
Schätzungswerth: 1535 fl.
11. Das Schwändli. Es war früher theils Ackerland, theils Wiesland.
Lehenzins: 1 Mtr. Kernen, 1 Mtr. Hafer und von 1 Juch. Wiesland 10 Bagen. Vom Jahre 1700 an wurde es mit dem Schloßhof vereinigt.
12. Außerherrliche Lehenhöfe gab es in Wylen 2, der eine gehörte nach St. Gallen, der andere nach Klingenzell.
Leistungen nach Liebenfels: 2 Zug-, 2 Leibtagwen und 1 Schirnhenne.
13. Taverne zu Nüfren.
Besitzer: Hans Hauser, genannt der Beerli.
Lehenzins: Der Wirth bezahlt von jeder Maaß, die er ausschenkt, 1 Pfennig Umgeld. Wenn er der Herrschaft Wein ausschenkt, so zahlt ihm diese für die Maaß 1 Pfennig Ausschenterlohn. Er bezahlt 10 fl. Hauszins.
14. Das Schmittenlehen zu Nüfren.
Besitzer: Mathäus Rüedi.
Lehenzins: 4 Brtl. Kernen, 2 Brtl. Hafer, 50 Eier und aus dem „Secwadel“ 2 fl. Heugeld.

- Umfang: In jeder Zelg 2 Juch. Ackerfeld als Erblehen und $\frac{1}{2}$ Juch. Neben auf der „Luogen“ als Zinslehen.
15. Heinrich Schmidhausers Erblehen.
Umfang: $\frac{1}{2}$ Juch. Neben auf der Luogen, 6 Brlg. Wiesen in der „Loowier“ im Ellewang.
Lehenzins: 3 Brtl. Kernen, 3 Brtl. Hafer und $1\frac{1}{2}$ fl.
16. Forsters Erblehen gibt 4 Brtl. Kernen, 2 Hühner und 15 Eier.
17. Geigers Erblehen gibt 1 Brtl. Kernen, 1 Huhn und 2 junge Hühner.
18. Bernhart Laur' Erblehen gibt 4 Brtl. Kernen, 2 Brtl. Hafer, 4 junge Hühner und 40 Eier. Von der $\frac{1}{2}$ Juch. Neben in der Luogen ist der 4. Theil des Ertrags der Herrschaft abzuliefern.
19. Pflisterei (Bäckerlehen). Besitzer: Jakob Stäheli.
20. Jakob Göggis (100 Jahre später wird Geuggis geschrieben) zinst von seinem Erblehen 2 Brtl. Kernen, 2 Brtl. Hafer und 2 fl. Die $1\frac{1}{2}$ Juch. Neben in der Luogen sind $\frac{3}{4}$ Neben.
21. Melchior Frey zinst für Haus- und Krautgarten 1 Brtl. Kernen und 1 fl.
22. Jakob Kolb zinst von seinem Lehen 2 Brtl. Kernen, 2 Hühner, 50 Eier und 3 fl.
23. Hans Schweißer zinst von seinem Hof 2 Brtl. Kernen und 7 Hühner.
24. Simon Haimgartner (die Schulweisheit des 19. Jahrhunderts hat auch diesen Namen in „Hangartner“ verunstaltet!) zinst 4 Brtl. Kernen und 1 Huhn.

Ich kann diese Aufzählung der liebenfelsischen Höfe nicht abschließen ohne die in sprachlicher Beziehung interessanten Flurnamen hier beizusetzen, welche ich gelegentlich gefunden habe. Es sind folgende: Bol, Guggenbol, Gipacker, Ebnet, Ellewang, Ellewangzipfel, Loowier, Baniel, Eggenmatt, Kindloo, Leinlachen,

Furtwies, Fürlauf, Kolgrub, Schalmenacker, Seewadel, Rinne-
wies, Langwies, Engenwies, Loomies, Krummebündt, Schlechten-
buochen, Stegenrüti, Stiefler, Reifenmüllli, Milchackerli, Pfaffen-
bündt, Vochraiti, Erggeler, Luogen, Vegern, Grüseltwies, Kehle,
Steinlishau, Dollenriedt, Frauenwies, Leimgrub, Sulz, Hohen-
stauden, Michle, Mettelacker, Stockrüti, Roggenacker, Kirchweg,
Buzen, Ruotgarten, Rührhalden, Förlimaid, Vorbühel, Dritten-
bach, Lanzenhalde, Strick, Langfuri u. s. w.

Gehen wir nun über zur Darstellung des gewerblich=land-
wirthschaftlichen Lebens in der Herrschaft Liebenfels.

3. Das landwirthschaftlich-gewerbliche Leben in der Herrschaft Liebenfels und ihrer Höfe. ¹⁾

a. Die Handwerksleute.

Diese standen entweder im großen oder kleinen Taglohn. Der erstere war der Dienst ohne Verköstigung, der letztere mit Verköstigung. Im Winter wurde gewöhnlich der große Taglohn gegeben. Aufforderung kam selten vor. Es bestand zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ein familiäres Verhältniß. Die Bezahlung der Arbeit war fast regelmäßig mit der Verabreichung eines „Trunkes“ verbunden. Prozesse über Lohnverhältnisse kamen — wie die Gerichtsprotokolle beweisen — nicht vor. Die Gewissenhaftigkeit der Arbeitgeber und die Treue der Arbeiter ruhten auf dem Boden einer festen christlich-religiösen Ueberzeugung. Diese verhinderte auf der einen Seite die Härte und auf der andern die Habgucht. Diebstahl u. s. w. kam in der Regel nur unter den ganz Armen oder den vielen Heimatlosen, resp. vagabundierenden Leuten vor. Der eigentliche Arbeiterstand lebte zufrieden und glücklich. Das Arbeiterelend, wie es

¹⁾ Die folgenden Notizen sind der für Liebenfels verfaßten „Hausregel“ entnommen.

in Folge der schrankenlos freien Konkurrenz unserer Tage schrecklich heranwächst, war in Folge der christlich-sozialpolitischen Gesetzgebung damaliger Zeit unmöglich. Es gab sehr reiche Leute, einen wohlhabenden Mittelstand und sehr viele Arme. Diese fanden ihre Stütze in der reichlich gepflegten Armenspende, welche, wie z. B. in Nüfren, Herdern und Gündelhart, die Junker durch ihre frommen Stiftungen schon am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts in's Leben gerufen. Die geistliche Herrschaft vermehrte diese Armenpflege durch Naturalverpflegung. Es ist deshalb recht eigenthümlich, wie die neuere Zeit, welche die geistlichen Herrschaften beseitigt hat, wieder zur Praxis der geistlichen Herrschaft und des Zeitalters der Junker zurückgreift, um der sozialen Noth der Gegenwart zu steuern. Es wird keine Armenverpflegung geben, welche nicht ihre menschlich-schwache Seite hat; aber eine Arbeiter- und Armenpflege, wie sie die Zeit, von der ich spreche, geübt, war ebenso rationell wie christlich. Arbeiterrevolten kannte diese Periode nie; aber ebenso wenig sah sie die Polizei so häufig in den Dörfern herumstreifen wie heute. Kehren wir nach dieser kleinen Abschweifung wieder zum Gegenstande zurück.

Der Sattler arbeitete im großen Taglohn für 7 Bazen, sein Lehrjunge für 3 Bazen. Erhielt er die Kost, so waren die Lohnbeträge 4 und 1 Bazen. Die Kost bestand in „Summen“ (Suppe), Gemüse und „Muos“ (Hafermus). Der Meister erhielt täglich 3 halbe Maaß Wein und 3 Bierling Brod; sein Lehrjunge bezog 3 „Viertel“ (Schoppen) Wein in 3 Gaben.

Der Wagner erhielt als großen Taglohn 6 Bz., als kleinen 3 Bz. Für einen „Tüffel“ zu bohren, bezog er 1 Bz.; für ein Paar Räder 18 Bz. nebst 2 Maaß Wein und 1 Pfd. Brod.

Dem Dachdecker bezahlte man am großen Taglohn 6 Bz. Für die Erstellung 1 „Burdi“ Schindeln 1 Bz. Steht

er bei einem Lehenbauern in der Arbeit, so soll der Bauer ihm die Kost geben, die Herrschaft bezahlt 3 Bz.

Des Maurers Lohn war am großen Taglohn 7 Bz., am kleinen $4\frac{1}{2}$ Bz. Der große Taglohn — wenn der Tag kurz ist — beträgt $6\frac{1}{2}$ Bz., mit Kost 3 Bz. 1 Kreuzer.

Der Meister Zimmermann erhält $7\frac{1}{2}$ Bz. oder 3 Bz., sein Geselle $6\frac{1}{2}$ Bz. oder 3 Bz. Arbeitet er beim Lehenbauer, so mußte dieser die Kost verabreichen.

b. Feld- und Hausarbeiter.

Das Wiesensäubern wird am großen Taglohn besorgt. Die Männer erhalten 3 Bz., die Weiber 2 Bz.

Zur Erntezeit erhalten die Schnitter folgende Kost: Am Morgen Suppe oder „Muos“, um 9 Uhr gedörrte Birnen. Am Mittag Gemüse und Milch, Abends 4 Uhr Birnen. Das Nachteffen bestand in Suppe oder Muos. Bei jedem Essen wird auf jeden Schnittertisch ein großer Laib Brod gelegt. Zum Nachteffen wird kein Brod gegeben. Dafür aber gibt man jedem Arbeiter 1 Bierling Brod mit nach Hause. Lohn für die Männer 10 kr., für die Weiber 8 kr. Während der Ernte bekommen die Schnitter zweimal „Knöppli“ und einmal „Trinken“, sagt die Hausregel von Liebenfels. Auf jeden Schnittertisch gibt man 4 Maaß, auf den Garbenbindertisch 5 Maaß. „Wenn sie Wein erhalten, dann unterbleibt die Abgabe von Milch.“ Während der Ernte hat jeder Unterthane oder seine Familie seine Leibtagwen zu thun; der Mann 1 Tag, die Frau 1 Tag. Wohnen zwei ledige Personen zusammen, so müssen sie 2 Tagwen verrichten. Dazu zählen alle „Niedersäßen“ zu Küfren, Wylen, Eggmühle, Höfli, Reutershaus, Weierholz und der Rebmann im Schwaickhof. Ein großes herrliches Fest bereitete die geistliche Herrschaft Liebenfels ihren Arbeitern alljährlich zur Erntezeit in der sogen. „Sichellegi“. Die obengenannte Hausregel enthält für das ländliche Festessen folgenden Speisezeddel: „Suppe,

Blutwurst, Kutteln, Voreffen, Rindsfleisch und Gemüse, „Kinde-
denes und Schafenes (Bratwies) und Knöpfli“; Brod und
Trinken genug. Das Festessen soll dauern von 11 $\frac{1}{2}$ —5 Uhr
Abends.

„Alsdann soll man sie heißen weitergehen!“ Zu diesem
Herrschaftsarbeiterfest wurden eingeladen: der Schmied
zu Rüfen und der Weibel daselbst; der Hausmeister und alle
seine Dienste in Liebenfels; der Eggmüller, der Weibel und der
Schmied von Herdern, der Herrschaftsbauer zu Wylen (Rehl-
höfler) — „wegen dem Zehnten zu führen“ — der Zehent-
trager zu Rüfen und auch alle Dienste im Schloß Herdern.
„Der Bruder in Liebenfels soll den Statthalter in Herdern
fragen, was für Wein man den Arbeitern geben soll. Der
Bruder soll auch schauen, ob diese Leut' keine Kinder bei dem
Tische herum haben; auch ob sie nix einstecken in den Sack.“

Das Haferschneiden wurde stets verdingt (Afford-
arbeit). Man bezahlte für eine Zucharte 7 Bz. nebst 1 Maaß
Wein und 1 Pfund Brod. Diese Schnitter mußten aber den
Hafer selbst binden. Die Zuchart wurde ausgemessen und zu
250 Ruthen berechnet. Die Stange oder Ruthe wurde im
Zimmer des Bruders in Liebenfels aufbewahrt.

Zum Hanfziehen wurden Männer und Weiber ver-
wendet. Ihr Lohn war 3 Bz. und 2 Bz. nebst Kost. Die Herr-
schaft pflanzte alljährlich 11 Zucharten Hanf an. Das „Hanf-
rätchen“ oder Brechen wurde den Weibern überlassen mit Tag-
lohn von 1 Bz. nebst Kost, und zwar: Morgens „Summen“
oder „Muos“, Mittags „Kost“ (Bohnen- oder Erbsensuppe)
und „Zugemüß“, Nachteffen: Suppe und Knöpfli; um 9 Uhr
Vormittags und Abends 4 Uhr verabreichte man grüne Birnen
und Brod. Die Person, welche die „Dare“ (Hanfdörreinrich-
tung) besorgte, erhielt um 9 und 4 Uhr je 1 Schoppen Wein.
Nach Beendigung dieser Arbeit erfolgte ein „Trunk“, d. h. 2
bis 3 Maaß Wein.

Die Weinlese. Alle Arbeiter erhalten die Kost, und als Lohn: die Männer 3 Bz., die Frauen 1 Bz. „Die Trottenmänner sollen am Tag, ehe man die Weinlese beginnt, die Trotte säubern, Geschirr und Trottenbett „verschwellen“. Dafür wird nichts bezahlt. Am Abend dieses Tages wurde der „Trotteneid“ vor dem Gerichtsherrn und Weibel feierlich abgelegt. In demselben mußten sie schwören, daß sie „den Nutzen fördern und allen Schaden wenden wollen; daß sie die Trotte treulich aufrichten, redlich und ehrlich versehen werden.“ Die Kost der Trottenmänner war folgende: Am Morgen „Summen“ oder „Muß“; am Mittag Kost und Zugemüse, Nachts „Summen oder Muß“. Für den ganzen Tag 4 Halbe Wein und 5 Bierling Brod, alle andere Tag Knöpfli. Dann heißt es: Wenn die Weinlese 3 Wochen dauert, zweimal Fleisch. Am letzten Tag, wenn sie das Trottengeschirr reinigen und wieder versorgen, erhalten sie, was dem Bruder beliebt.“ (Trottenmänner im Jahre 1750 waren: Adam Burnhart, Joseph Huser und der Knecht (d. h. der Hausmeister) von Liebenfels. Wenn es viel Wein gab, dann erhielten sie den Kinderknecht zur Unterstützung. — Wer halbe Neben hatte, der bezahlte den Druckwein (vom Eimer 1 Maaß) nebst dem Zehnten. Von „Eigenreben“ ist der Druckwein 1 Maaß. Auf ein Trottenbett sollen höchstens 7 Gelten aufgeschüttet werden. „Es soll der Bruder Sorge dafür tragen, daß weder bei Tag noch bei der Nacht Leute in der Trotte sich einfinden, welche nicht dorthin gehören. Er hat das Recht, solche heimzuschicken. Das Essen für die Trottenmänner wurde in Herdern zubereitet. Die Schloßmagd von Liebenfels mußte dasselbe des Tags dreimal dort abholen.

Das „Sommer-“ und „Winterdrascht“. Die Drescher erhalten vom Malter 15 kr. Lohn. Waren 30 Malter ausgedroschen, so erhielten sie jedesmal 6 Maaß Wein und einen Laib Brod. Das nannte man „Staubwein“. Im

„Sommerdrascht“ erhielten sie von jeder Scheune 4 Maaß Wein und 4 Pfund Brot. Das nannte man „Kiedtherwein“ (Siebwein). War die Ernte in Liebenfels und Ammenhausen schlecht ausgefallen, dann hatten die Drescher in Liebenfels auch dieses Geschäft in den Zehentscheunen zu besorgen. Nach vollendeter Arbeit fand die „Dröschlerlegi“ ganz wie die oben genannte „Sichellegi“ statt.

Stroh und Dünger. Die Herrschaft bezieht das Zehentstroh aus der Zehentscheune von ihren Unterthanen zu Nüfren — ausgenommen der Freihof. Das Stroh (Schaub) für die Knechte liefert der Knechtshofer, dasjenige für die Knechte im Schwaichhof der Knechtshof zu Nüfren und Ammenhausen. Der Schwaichhof gibt das Zehentstroh dem dortigen Knecht, Ammenhausen demjenigen im Meyenberg; sie bezahlen aber der Herrschaft 5 fr. für jede „Burdi“. Für jeden Wagen Dünger erhalten die Knechte 10 Wagen; für einen Wagen „Grund“ (Compost) 5 Bz. Der Knecht im Schwaichhof erhält 7 Bz.

c. Frohndienstliche Pflichten und Leistungen der Lehenleute.

Für jeden Tag Zugfrohndienst (laut Lehenvertrag) zahlt die Herrschaft den Schwaichhöflern als Gegenleistung 1 Brtl. Hafer, 2 Maaß Wein und 1 Pfund Brot. Diese Frohndienstleistungen lagen somit nicht ganz zu Lasten der Lehenbauern, sondern erfuhren durch diese Gegenleistung Erleichterung durch die Feudalherrschaft. Für jede „Heufahrt“ erhielt er 1 Maaß Wein und $\frac{1}{2}$ Pfund Brot. „Die Garben des Zehentens und den Dünger des Knechtmanns hat er unentgeltlich und ohne Trunk in die Zehentscheune oder Knechtshof zu führen.“ Zu letztem hat er 3 Fuhren von seinem eigenen Stock abzugeben. Vom Hanfacker hat er die Hälfte der „Käben“ an die Herrschaft abzugeben oder diese dafür mit Geld zu entschädigen.

Der Rehlhöfler zu Riefren hat mit dem Freihöfler Dünger und Rebstecken zu führen. Ferner muß er die Hälfte der Trauben aus dem Schwaichhofberg-Weingarten, Langfuri und Luogen an die Trotte führen. Von je 3 Gelten erhält er 1 Maaß Wein und $\frac{1}{2}$ Pfund Brot.

Der Freihöfler hat gleiche Lasten und Rechte wie der eben Genannte.

Der Ammenhauser Bauer erhält für jede seiner 3 Heufahrten 1 Maaß Wein und $\frac{1}{2}$ Pfund Brot; ebenso beim Führen der Zehentfrüchte. Die Trauben liefert er vom Meyenberg und Schloßberg in die Liebenfeller Trotte und erhält von jeder Fahrt 1 Maaß Wein und $\frac{1}{2}$ Pfund Brot. Die Rebstecken schafft er unentgeltlich in den Meyenberg und Schloßberg.

NB. Das Material dazu gibt die Herrschaft. Das Erstellen der Stecken ist Sache der Rebmänner gegen Lohn.

Der Kobeltshofer hat Heu- und Zehentfrüchtefahrten wie der Ammenhauser, nur muß er die Früchte und das Heu in die Zehentscheune in Herdern liefern. Die Hälfte der „Räben“ hat er mit der Herrschaft zu theilen.

Mehrleistungen an Zugtagwen bezahlte die Herrschaft mit 11 Bk. 4 Pfennige nebst der bekannten Verköstigung. Die Zehentträger erhielten bei jeder Fahrt $\frac{1}{2}$ Maaß Wein und $\frac{1}{2}$ Pfund Brot.

Halbreben der Rebleute. Von diesen mußten die Lehenleute die Trauben auf ihre eigene Rechnung an die Trotte liefern und den Zehenten und Druckwein vom ganzen Ertrag zugeben. Für das Erstellen der „Rebstecken“ (300 Stück auf die Zuchart berechnet) bezahlte die Herrschaft:

- 1 Bk. 8 Pfennige für 50 Stück,
- 3 „ für 100 Stück.
- 2 fl. „ 1000 „

Das Rebeneinlegen (Gruben) wurde folgenderweise entschädiget: 1 Rebe 1 pf., 3 Neben 1 kr., 25 Stöcke 2 Bk.

1½ pf., 100 Stöcke 8 Bz. 5 pf., 1000 Stöcke 5 fl. 8 Bz. 2 Pfennige.

Keblohn bezahlte die Herrschaft um das Jahr 1745: 10 fl. für die Zucht, nebst freier Wohnung und dem nöthigen „Schaub“.

d. Die Dienstboten der Herrschaft und ihr Lohn.

Das ständige Dienstpersonal in Liebenfels bestand aus dem Hausmeister (Meisterknecht), Kinderknecht, Kopfknecht, einer Magd, zwei Männbuben, einem Knaben und einem Mädchen zum Hüten des Viehes.

Es scheint, die Herrschaft habe den Dienstvertrag nur mit dem Meisterknecht abgeschlossen unter Vereinbarung der Lohnverhältnisse für die übrigen Dienstboten.

Der Meisterknecht erhielt von der Herrschaft an Baar 83 fl. Daraus bezahlte er:

1. den Kopfknecht und Kinderknecht mit je 18 fl.;
2. die Magd mit 9 fl.;
3. der große Männbube erhielt 9½ fl., der kleine 8½ fl.;
4. der Hüterbube mußte mit dem Lohne sich zufrieden geben, den der Hausmeister als billig erachtete.

An Früchten erhielt der Hausmeister:

14 Mtr. Kernen, 7 Mtr. Roggen, 7 Mtr. Hafer, 6 Brtl. Erbsen, 6 Brtl. Gerste, 5 Brtl. Salz und 6 Brtl. Nüsse. „Für diese „Nußbohl“ hat er aber unentgeltlich das Licht in den Stall zu geben.“

Vom Obstertrag erhielt er:

- a. von Birnen, mit Ausnahme der „Zuckerbirnen“, „Hächelbirnen“ und „Haberlängler“, welche die Herrschaft sich vorbehielt, die Hälfte des Birnenertrags. Die Holzbirnen gehören ihm ganz;
- b. von Äpfeln, mit Ausnahme der „Kampfacher“, „Champagner“ und „Süßäpfel“ den dritten Theil. Die Holzäpfel gehören ihm ganz.

Das ganz auf christlichen Grundsätzen basierende Verhältniß der Dienstboten zur Herrschaft war nicht ohne Dienstfreuden und Dienstehren. Letztere gab den erstern auch Gelegenheit, am Gewinne der Herrschaft zu partizipieren, wie wir zum Theil soeben gesehen haben.

Zu Dienstfreuden boten die Festtage der katholischen Kirche Anlaß. An den Heiligtagen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Frohnleichnamsfest, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Neujahr spendete die Herrschaft ihren Dienstboten je 14 Maaß Wein. Im Heuet und in der Ernte erhielten der Hausmeister (später der Schloßbauer) und die Knechte täglich $\frac{1}{2}$ Maaß Wein. In der Ernte ist die Kost wie die der Schnitter; im Herbst ist sie wie die der Trottenmänner.

Der Hausmeister bezieht die Milch von 3 Ruzenkühen, muß aber dafür die Kälber der Herrschaft gratis abtreten, wenn sie 3 oder 4 Wochen alt sind. Er darf auch jedes Jahr ein Stück Vieh, das er selbst zur Mastung gekauft hat, 3—4 Wochen mästen und verkaufen.

Der Meister Schmied erhielt — nebst dem jährlichen Lohn von 25 fl., Wohnung und Pflanzland — von jedem Wegeisen „Gärben“, oder Paar Räder beschlagen, 2 Maaß Wein und 1 Pfund Brod. Wenn die Herrschaft ihm Holz zum Kohlenbrennen gegeben hat, dann werden die Kohlen mit der Wanne gemessen, und die Herrschaft besorgt den Transport bis zur Schmiede. Den Preis der Wanne bestimmt die Herrschaft. — Der Schmied besorgte auch die Chirurgie an den Pferden. In allen Herrschaften war es Uebung, daß man um Weihnachten und Pfingsten den Pferden zur Ader ließ. So oft diese Operation unter Beihülfe des Hausmeisters vorgenommen wurde, bezogen beide von jedem Pferd 1 Maaß Wein und $\frac{1}{2}$ Pfund Brod. Hatte er noch andere sanitarische Handlungen zu besorgen, so durfte er dafür die Rechnung geben.

Bezüglich des Tabernenrechts oder des Wirths zu Rüfren ertheilt die liebenfelsische Hausregel folgende Weisung: Bezieht der Wirth den Wein von der Herrschaft, dann läßt sie die nöthigen Fässer bei demselben abholen und liefert sie ihm gefüllt in den Keller. Dem Wirth gibt man bei diesem Anlaß 1 Maaß Wein und ein Stück Brot. Wenn er 3 oder 4 Fäßli auf einmal nimmt, so erhalten auch der Küfer und der Fuhrmann diesen Trunk. „Alle 3 Fässer sollen ihm aus einem Faß gefüllt werden!“ Dann heißt es: „Diese Wirth sollen den Wein ausschenken unvermischt. Der Preis darf nicht höher sein, als ihn die Herrschaft erlaubt.“

e. Sozialpolitisches.

Aus dem reichen Material, das sich hier anfügen ließe, erlaube ich mir, um meinen jetzt schon allzulangen Vortrag nicht allzuweit auszudehnen, nur 2 Punkte hervorzuheben: Die Armenspende und das Neujahrs Geschenk.

Jedes Jahr am Feste Allerseelen ließ die Herrschaft von einem Malter Mehl Brot backen. Das war eine altliebenfelsische Stiftung der Lanzen. ¹⁾ Der Weibel und Hausmeister zu Liebenfels theilen das Brot im Wirthshause zu Rüfren aus. „Man soll den ältern Armen mehr geben als den jungen. Vor Allem sollen die Hausarmen Brot erhalten.“ An allen Fronfastenmittwochen konnte in Liebenfels und Herdern Mehl in Empfang genommen werden.

Am Neujahrmorgen kommen 3 Bürger von Rüfren und wünschen dem Statthalter und dem Bruder das glückliche Neujahr. Gleichzeitig bringen sie jedem einen Neujahrering. Das Mädchen, welches sie trägt, erhält 6 kr. Am Neujahrsabend schenkt die Herrschaft Liebenfels den Bür-

¹⁾ Auch in Gündelhart errichteten sie eine Armenspende.

gern zu Nüfren einen Eimer Wein und das nöthige Brot, welche Gaben der Bürgermeister mit dem Weibel abholen sollen. Jeder erhält bei diesem Anlasse 1 Maß Wein und 1 Pfund Brot. Die Bürger von Nüfren brachten dem Statthalter und dem Bruder ihr feuriges „Lebehoch“.
